

§ 1 Verpflichtung

Jedes aktive Mitglied und jeder Gast ist verpflichtet, die Fischweid im Rahmen des zurzeit gültigen Fischereigesetzes für das Land Hessen auszuüben. Das Vereinsgewässer, insbesondere die Uferregion, ist in ihrem ursprünglichen Zustand zu belassen und sauber zu halten. Veränderungen der Ufer oder der Landschaft sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 2 Fischereiberechtigung

Die Befischung des Vereinsgewässers ist grundsätzlich nur aktiven Mitgliedern gestattet. Den passiven Mitgliedern ist das Angeln bis zu einer bestimmten Anzahl (Mitgliederbeschluss) mit einer Gastkarte erlaubt.

Die Vergabe von Gastkarten für Vereinsfremde, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein müssen, erfolgt nur an aktive Mitglieder, in deren Beisein die Fischweid ausgeübt werden darf. Das Vereinsmitglied ist in diesem Fall verpflichtet, den Gast ständig zu begleiten, für die Einhaltung aller Vereinsregeln zu sorgen sowie die Abgabe der Fangliste zu gewährleisten.

Beim Fischen am Vereinsgewässer sind der gültige Jahresfischereischein, der Mitgliedsausweis und der für das Jahr gültige Fischereiberechtigungsschein mitzuführen. Die Fischereiberechtigungsscheine sind innerhalb der ersten 6 Wochen des neuen Jahres im Vereinsheim zu tauschen.

§ 3 Ausübung der Angelei

Volljährige Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Fischweid mit drei Angelruten (davon aber nur 2 auf Raubfisch) mit je einem Haken vom Ufer und von vereinseigenen Booten aus auszuüben.

Jugendliche Mitglieder von 10 bis 16 Jahren mit einem Jugendfischereischein dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Vereinsmitgliedes mit einer Angel die Fischweid ausüben. Jugendliche Mitglieder von 14 bis 18 Jahren mit einem ordentlichen Fischereischein kann durch den Vorstand erlaubt werden, die Fischweid mit zwei Angeln ohne Aufsicht auszuführen.

Das Nachtangeln ist für Jugendliche grundsätzlich nur im Beisein des gesetzlichen Vertreters gestattet wenn dieser auch Vereinsmitglied ist. Bei Jugendlichen deren Eltern nicht im Verein sind, muss eine schriftliche Erlaubnis mit den Unterschriften des Erziehungsberechtigten und des begleitenden erwachsenen Mitgliedes vorliegen.

Die Angeln sind ständig unter Kontrolle zu halten und vor dem Verlassen des Geländes einzuziehen. Angelgeräte, die fängig und unbeaufsichtigt am Gewässer vorgefunden werden, sind sicherzustellen.

Friedfische dürfen nur mit Einfachhaken beangelt werden. Künstliches Licht, explodierende, betäubende oder giftige Mittel sind verboten. Als Raubfischköder gelten Blinker, Blinker ähnliche Geräte, tote Fische sowie Fischstücke. Raubfische dürfen nur mit Stahlvorfach oder Entsprechendem beangelt werden.

Die in der „Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische“ festgelegten Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten. Als Fang darf dem Vereinsgewässer entnommen werden, was dem Tages- oder dem Jahreslimit entspricht. Das Tages- oder Jahreslimit wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die zum Eigenverzehr gefangenen, mäßigen Fische sind sofort waidgerecht zu töten. Beim Haltern von Fischen ist die vorgenannte Verordnung einzuhalten.

Das Parken ist nur auf den mit „Parkplatz“ gekennzeichneten Flächen erlaubt. Parken auf eigene Gefahr.

Von Mitgliedern mitgebrachte Hunde sind unbedingt an der Leine zu halten. Gastanglern ist es nicht gestattet Hunde mitzubringen. Das Baden von Hunden ist grundsätzlich verboten.

§ 4 Bootsbenutzung

Es dürfen nur die vereinseigenen Boote, und zwar mit Rudern oder Elektromotoren betrieben, zum Angeln verwendet werden. Das Angeln vom Boot erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der ASV Rodgau e. V. haftet für hierbei eintretende Körper oder Sachschäden grundsätzlich nicht.

Es ist stets darauf zu achten, dass der Betriebsablauf der Firma Weiss und des Strandbades nicht gestört werden. Die Begehung oder das Angeln von Förderbändern, Baggern und schwimmender Teile der Firma Weiss ist verboten. Die Begrenzungsbojen vor den Förderbändern sind zu beachten. Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder des ASV Rodgau und der Firma Weiss ist unverzüglich Folge zu leisten.

Schwimmwesten können beim ASV kostenlos entliehen werden. Bei Gewitter muss die Wasserfläche verlassen werden. Die Bootsbenutzung unter Alkoholeinfluss ist untersagt.

Die Ausfahrt mit den Booten ist den ganzen Tag möglich. Innerhalb der Öffnungszeiten des Strandbades in der Badesaison ist zum Badebereich ausreichend Abstand zu halten und das Beangeln des selbigen untersagt.

Vorgehensweise bei Bootsnutzung:

- Eintragen in die Monatsliste
- Schlüsselentnahme aus dem Schlüsselkasten
- Sofortiges Eintragen mit Name und Unterschrift und Datum in das jeweilige Benutzerbuch
- Nach der Bootsnutzung, Boot ordnungsgemäß an der vorgesehenen Stelle (1-4) befestigen und anschließen
- Boot säubern
- Schlüssel wieder im Schlüsselkasten deponieren
- Austragen aus dem Benutzerbuch

Die Verwendung von Klopfhölzern ist verboten.

Jugendliche dürfen nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters (Mitglied des ASV Rodgau) der im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist, ihrem Hobby vom Boot aus nachgehen.

Grundsätzlich sollen Bootsangler und Angler die vom Ufer aus angeln sich nicht behindern oder gar gefährden. Deshalb sollte jeder Angler Rücksicht und Toleranz zeigen.

Mit den Booten ist äußerst sorgsam umzugehen. Das Anlegen der Boote an Ufern mit steinigem Untergrund ist untersagt. Darüber hinaus sollten die Boote grundsätzlich nicht ans Ufer gezogen, sondern nur angebunden werden. Die Ruderblätter befinden sich dabei immer innerhalb des Bootes.

Zuwerdhandlungen gegen diese Regelung können durch Gewässersperre geahndet werden.

§ 5 Benutzung der Schutzhütten

Die Hütten sind nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen. Grundsätzlich sind keine Reservierungen der Hütten vorgesehen (Ausnahmen, wie Vereinsveranstaltungen, beschließt der Vorstand).

Es ist untersagt private Gegenstände (wie Stühle, Tische usw.) mitzubringen und auf dem Vereinsgelände oder in den Hütten zu hinterlassen.

§ 6 Fangmeldungen

Um eine sichere Grundlage für die Bewirtschaftungsplanung des Gewässers zu erhalten, müssen alle Fänge exakt nach Arten, Größe und Gewicht in die Fangliste eingetragen werden. Daher hat jeder Angler seine Fangstatistik gewissenhaft und genau zu führen, und die Eintragung nach dem Fang jeweils unverzüglich mit Kugelschreiber oder Tinte vorzunehmen. Die beschlossenen Fanglimits sind unbedingt einzuhalten.

§ 7 Besatzmaßnahmen

Besatzmaßnahmen werden gemäß dem gültigen Hegeplan der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, beraten und genehmigt. Sie haben grundsätzlich die Pflicht, einen in Größe und Art des Gewässers entsprechenden und ausgeglichenen Fischbestand aufzubauen und zu erhalten. Wenn ein Fischbesatz getätigt wird, hat sich jedes Mitglied über Sperrung des Gewässers oder Sonderregelungen zu informieren (Rundschreiben, Verbotsschilder).

§ 8 Allgemein

Das Vereinsgelände darf nur durch die hierfür vorgesehenen Türen und Tore betreten oder befahren werden. Diese sind nach Ein- oder Austritt grundsätzlich sofort zu verschließen. Das Baden, offenes Feuer und Campen am See ist untersagt.

§ 9 Gewässeruntersuchung

Gewässeruntersuchungen werden regelmäßig in dreimonatigen Abständen durch den Gewässerwart durchgeführt. Vorkommnisse, insbesondere Fischsterben oder ähnliches, sind sofort dem Vorsitzenden oder dem Gewässerwart anzuzeigen.

§ 10 Beschluss

Vorstehende Gewässerordnung ist von der ordnungsgemäß zum 19. Februar 2016 einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt worden. Sie setzt die am 20. Februar 2009 beschlossene Gewässerordnung oder anders lautende Beschlüsse außer Kraft.

Rodgau, den 19. Februar 2016
Angelsportverein Rodgau e. V.
Der Vorstand

Gewässerkarte

